

# RS Vwgh 1988/11/23 88/01/0269

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1988

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;

B-VG Art131a;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der Gendarmerie handelt es sich nicht um eine selbstständige Behörde, sondern nur um ein Hilfsorgan anderer Behörden. Den Gendarmeriedienststellen mangelt es (abgesehen vom Dienstrecht und inneren Dienstbetrieb) an einer selbstständigen Entscheidungs- und Verfügungskompetenz. Ihre Anordnungen sind daher stets jener Behörde zuzurechnen, als deren Hilfsorgan sie im konkreten Fall tätig werden (Hinweis auf B 14.3.1984, 82/11/0355).

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Faktische Amtshandlungen siehe Art 129a Abs1 Z2 ( früher Art 131a B-VG)

Zurechnung von Organhandlungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010269.X01

## Im RIS seit

05.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)